

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Ärweiterung Seniorenzentrum Gisanderñ
in Sandersdorf



Planungshoheit: Stadt Sandersdorf-Brehna
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand: November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Beschreibung des Plangebietes	6
3.1	Lage und Größe	6
3.2	Biotope und Strukturen	7
3.4	Wirkungen des Vorhabens	7
4	Relevanzprüfung von Tierarten	8
5	Daten zum Vorkommen von Tierarten	9
6	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen	10
7	Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	11
8	Zusammenfassung	13
9	Literatur	14

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna beabsichtigt mit einem Bebauungsplan nach § 13a BauGB in Sandersdorf die Zulässigkeit einer innerörtlichen Verdichtung eines bestehenden Gebietes abzuklären. Die zu beplanenden Flächen befinden sich in privaten Besitz und werden derzeit privat genutzt.

Da die Flächen umgenutzt werden sollen, ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
 2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
 3. Europäische Vogelarten (alle in Europa wild lebende Vogelarten)
- Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten Åstralsund-Urteil (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verböten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Größe

Das Untersuchungsgebiet liegt im Zentrum der Ortslage Sandersdorf der Stadt Sandersdorf-Brehna. Die zu untersuchende Fläche liegt in einem bestehenden Baugebiet in der Ortsmitte und umfasst u.a. den ehemaligen Schulkomplex der Sekundarschule „Gisander“, welcher nach Aufgabe der Schule vor etlichen Jahren als Seniorenzentrum umgebaut worden ist.

Der nördliche Geltungsbereich grenzt an die regionale Bahnstrecke Bitterfeld-Zörbig an. Insgesamt ist das Gebiet von vorhandener Bebauung umgeben, welche überwiegend durch Wohngebäude, aber auch mit Einrichtungen von zentralörtlicher Bedeutung geprägt ist.

Zugang zum Untersuchungsgebiet ist über die Straße „Platz der Deutschen Einheit“ möglich. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird über die Marienstraße und Teichstraße verkehrlich vollumfänglich erschlossen.

Abbildung: Abgrenzung der Untersuchungsfläche



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018 / A18-248-2010-7

3.2 Biotope und Strukturen

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Seniorenzentrum Gisander“ (siehe Luftbild). Vorrangig wurde die Fläche potentiell eingeschätzt, die sich im Bestand verändert und/oder sich der Bestand durch die Planung verändert.

Die Untersuchungsfläche ist gegenwärtig eine gepflegte Grünfläche mit Baumbestand. Die Fläche ist insgesamt eben und durch die bestehende Nutzung eingegrenzt. Durch die Homogenität der Fläche sind die ökologischen Vernetzungsmöglichkeiten von Flora und Fauna weitgehend gehemmt.

Soll-Zustand

Geplant ist eine Erweiterung des bestehenden Seniorenzentrums „Gisander“ für weitere Pflegeplätze und betreutes Wohnen. Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

Angrenzende Strukturen

An das Plangebiet angrenzend befindet sich innerstädtische Wohnbebauung von Sandersdorf. Im Norden verläuft die Bahnstrecke Bitterfeld-Zörbig, Im Osten und Süden weitere Wohnbebauung der Innenstadt sowie Verwaltungsgebäude. Im Westen befindet sich der städtische Bauhof und ein Stützpunkt der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr.

→ Die zu untersuchende und zu bewertende Fläche ist im eigentlichen Sinne die für den Neubau vorgesehene Erweiterungsfläche.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht eine Erweiterungsfläche vor, welche an ein bestehendes Seniorenzentrum angrenzt. Es wird eine für die Bebauung zulässige Grundfläche sowie Baufelder festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden. Nebengelasse sind nicht außerhalb der Baugrenzen zulässig. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

4 Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumanprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).

- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen--Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB) (SCHULZE et al. 2008).

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (25.09.2018 und 07.11.2018). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen (siehe Foto) bewertet werden müssen. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von üppigen Baumbestand und krautigem Bewuchs auf dem Plangebiet als geeignet einzustufen.

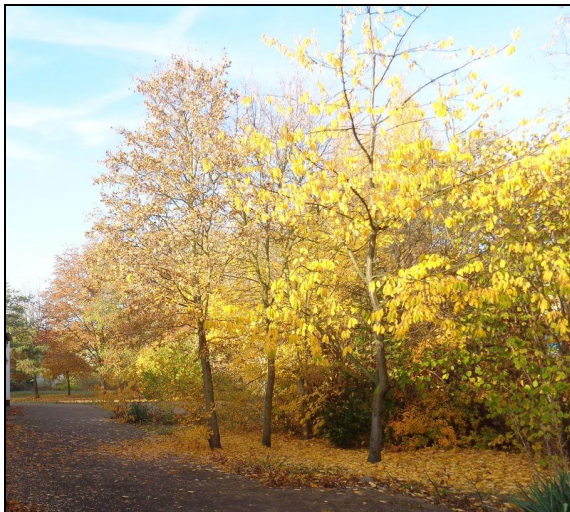


Foto: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Das Bestandsgebiet des Seniorenzentrums mit den angrenzenden Strukturen weist keinen potentiellen Lebensraum für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf. Bei der Betrachtung der Untersuchungsfläche kann das Vorkommen von Feldhamstern ausgeschlossen werden.

Es konnten zu den Zeitpunkten der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen wahrgenommen werden. Es wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von großflächigen bedeckten Bodenstrukturen sowie eines großen Baumbestandes als geeignet einzustufen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Strukturen der Planfläche keine optimalen, geeigneten Lebensräume auf.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebietes (Erweiterungsfläche für Neubau) sind keine offenen Gebäude vorhanden. Der Baumbestand ist im Stammdurchmesser sehr gering. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Freiraum kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr strukturiert und von keiner Bepflanzung dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten können.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die vormalige sowie gegenwärtige Nutzung einen formfesten Zustand. Ein Gebäude wird nach derzeitigem Kenntnisstand abgerissen, welches bis vor kurzem noch vollumfänglich genutzt worden ist.

Aufgrund der Tatsache, dass alle anderen Gebäude und versiegelten Flächen im Bestand bleiben, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen nur auf der Erweiterungsfläche notwendig. Folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V) haben zu erfolgen:

Bauzeitenbeschränkung

V 1: Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste ist die Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Kontrolle auf Lebensstätten

V 2: Es wird eine Ausnahme gegenüber V1 zugelassen, wenn eine ökologische Baubegleitung erfolgt. Das heißt:

Bei Beräumungen des Baufeldes innerhalb der Verbotszeiträume muss vor Baubeginn die Naturschutzbehörde schriftlich informiert werden. Es hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen zu erfolgen. Darüber ist von einem Fachgutachter eine Nachweisführung (Protokollierung) vorzunehmen.

Bei festgestelltem Besatz ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises erteilt werden kann bzw. sind die festgestellten Lebensstätten so zu sichern, dass eine Aufzucht gewährleistet bleibt.

Ersatzhabitate

V 3: In den Baufeldern BF 1.1 bis 1.4 und BF 3 sind in einer Höhe von 3 m mit südlicher bzw. südöstlicher Ausrichtung insgesamt 8 Nistkästen für Brutvögel anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Das Anbringen der Kästen muss vor Beginn der Brut- und Setzperiode, d.h. bis Anfang März nach Fertigstellung der Gebäude im Baufeld 1 abgeschlossen sein. Über das Anbringen der Nistkästen ist die Untere Naturschutzbehörde vorab schriftlich zu informieren, damit über die Wahl der Nistkästen eine Abstimmung vorgenommen werden kann.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

7 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die zwar besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 20107) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Chiroptera)

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Generelles Vorkommen von Quartieren mit Besatz von Fledermäusen im Plangebiet ist nahezu unwahrscheinlich, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann tatsächlich vollständig ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt kein potentielles Habitat dar. Ebenso stellen die Strukturen keine Flächen zur Nahrungsaufnahme dar.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind im Plangebiet nicht gesichtet worden. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann weitgehend ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf. Es fehlen sowohl Sonnenplätze als auch Plätze für die Eiablage.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine wesentliche Bedeutung. Das Vorkommen von Nestern in den Boden-, Strauch- und Baumkronenbereichen, v.a. im Norden des Flurstückes 93/3 und dem Teilflurstück 82 der Flur 5 der Gemarkung Sandersdorf ist sehr wahrscheinlich. Vögel sowie auch Insekten profitieren von der Artenvielfalt der krautigen, üppigen Vegetation in der Natur.

Da eine Beräumung der betroffenen Flächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme V 1 und V 2 unter Punkt 6.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren weitgehend ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann weitgehend ausgeschlossen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Untersuchungsgebietes kann weitgehend ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet kaum zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann weitgehend ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB Erweiterung Seniorenzentrum Gisander in der Gemarkung Sandersdorf ist eine Erweiterung des bestehenden Seniorenzentrums Gisander um einen Neubau für weitere Pflegeplätze geplant.

Es sind mit der Planung Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Erweiterungsfläche verloren bzw. wird überformt. Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens zu verzeichnen. Daher besteht derzeit keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt weitgehend ausgeschlossen werden.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

9 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 ÷ 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * LAU ÷ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU ÷ LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).
- * RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten.